

1967	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1967	Nr. 72
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 67	Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 610-6-5	1221
18. 12. 67	Elfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	1226

Zweites Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

Vom 14. Dezember 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinhilfegesetz vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 bis 13 treten die folgenden §§ 1 bis 13:

„§ 1

Kürzungsanspruch des Berliner Unternehmers

(1) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer bei einer Werklieferung im übrigen Bundesgebiet an einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände als Teile verwendet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des auf diese Gegenstände entfallenden Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein Berliner Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, für einen westdeutschen Unternehmer in Berlin (West) ausgeführt, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für diese Leistungen vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West)

bearbeitet oder verarbeitet worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(4) Hat ein Berliner Unternehmer an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände vermietet oder verpachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für die Überlassung dieser Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Bundesgebiet genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat (§ 6 Abs. 3), einem westdeutschen Unternehmer (Verleiher) zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im übrigen Bundesgebiet überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des für die Überlassung der Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen.

(6) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 2

Kürzungsanspruch des westdeutschen Unternehmers

(1) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände erworben, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(2) Hat ein Berliner Unternehmer in Berlin (West) hergestellte Gegenstände bei einer Werklieferung im übrigen Bundesgebiet als Teile verwendet, so ist der auftraggebende westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des Entgelts zu kürzen, das auf diese Gegenstände entfällt, wenn die Gegenstände besonders berechnet worden sind.

(3) Hat ein westdeutscher Unternehmer Werkleistungen, die in einer Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen bestehen, durch einen Berliner Unternehmer in Berlin (West) ausführen lassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für diese Werkleistung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind und aus Berlin (West) in das übrige Bundesgebiet gelangt sind.

(4) Hat ein westdeutscher Unternehmer von einem Berliner Unternehmer Gegenstände gemietet oder gepachtet, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung dieser Gegenstände in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände von dem Berliner Unternehmer nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind und im übrigen Bundesgebiet genutzt werden.

(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme, die er nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt hat, einem westdeutschen Unternehmer (Verleiher) zur Auswertung (Überlassung der Massenkopien an Dritte) im übrigen Bundesgebiet überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung der Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen.

(6) Die Voraussetzungen für die Kürzungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 sind belegmäßig (§§ 8, 9) und buchmäßig (§ 10 Abs. 2) nachzuweisen.

§ 3

Beschränkung auf den Unternehmensbereich

Die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn der Berliner Unternehmer die Lieferungen und sonstigen Leistungen im Rahmen seines Unternehmens und für das Unternehmen des westdeutschen Unternehmers ausgeführt hat. § 5 Abs. 2 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen, Einschränkungen

(1) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nicht gewährt für die Lieferung oder den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik nicht mehr lebender Künstler;
2. Gebrauchsgüter;

3. Antiquitäten;
4. Briefmarken;
5. Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), auch synthetische, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Steinen, ausgenommen Diamantwerkzeuge (Werkzeuge mit arbeitendem Teil aus Industriediamanten);
6. echte Perlen, einschließlich Zuchtperlen, sowie Gegenstände in Verbindung mit diesen Perlen;
7. Edelmetalle und Edelmetallegierungen in Form von Roh- und Halbmaterial sowie Fertigwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen (hierzu gehören nicht Waren, die mit Edelmetallen oder Edelmetallegierungen überzogen sind);
8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial und von Fertigfabrikaten, außer Druckgußzeugnissen;
9. Quecksilber;
10. nach Berlin (West) verbrachte NE-Metalle und NE-Metallegierungen, soweit nicht unter den Nummern 8 und 9 aufgeführt, in Form von Roh-, Alt- und Abfallmaterial, die nicht von einem Berliner Unternehmer durch Raffinieren, Legieren, Gießen, Walzen, Pressen (ausgenommen Paketieren) oder Ziehen in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
11. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), die nicht in einer Betriebsstätte in Berlin (West) in Behälter bis zu 10 Liter abgefüllt worden sind.

(2) Die Kürzung nach § 2 Abs. 1 wird nicht gewährt für den Erwerb folgender Gegenstände:

1. Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparate (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne);
2. Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und Halbfabrikate zur Trinkbranntweinherstellung (ausgenommen Essenzen), soweit sie nicht unter Absatz 1 Nr. 11 fallen.

(3) Die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 finden bei Zigaretten jeweils nur auf das um ein Drittel gekürzte Entgelt Anwendung.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Kürzungen nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 Abs. 1 auf die Lieferungen von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn durch diese Vergünstigungen die Existenz derjenigen westdeutschen Wirtschaftszweige gefährdet würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.

§ 5

Berliner Unternehmer, westdeutscher
Unternehmer

(1) Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet;
2. eine in Berlin (West) gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung im übrigen Bundesgebiet oder im Ausland hat.

(2) Westdeutscher Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung im übrigen Bundesgebiet hat, mit seinen im übrigen Bundesgebiet gelegenen Betriebstätten;
2. eine im übrigen Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Berliner Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft mit einem anderen Berliner Unternehmer im eigenen Namen abgeschlossen hat;
3. eine im übrigen Bundesgebiet gelegene Betriebstätte eines Unternehmers, der seine Geschäftsleitung außerhalb des übrigen Bundesgebiets und Berlins (West) hat;
4. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine politische Partei im übrigen Bundesgebiet, auch wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

§ 6

Herstellung in Berlin (West)

(1) Eine Herstellung in Berlin (West) liegt vor, wenn durch eine Bearbeitung oder Verarbeitung in Berlin (West) nach der Verkehrsauffassung ein Gegenstand anderer Marktgängigkeit entstanden ist, es sei denn, daß der Gegenstand in Berlin (West) nur geringfügig behandelt worden ist. Kennzeichnen, Umpacken, Umfüllen, Sortieren, das Zusammenstellen von erworbenen Gegenständen zu Sachgesamtheiten und das Anbringen von Steuerzeichen gelten nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Eine Bearbeitung oder Verarbeitung durch einen Berliner Unternehmer liegt auch dann vor, wenn dieser sie durch einen anderen Berliner Unternehmer ausführen läßt.

(3) Filme gelten als in Berlin (West) hergestellt, wenn die Atelieraufnahmen ausschließlich in Berliner Atelierbetrieben und die technischen Leistungen (Schnitt, Musikaufnahmen, Mischung und Massenkopien) ausschließlich in Berliner filmtechnischen Betrieben durchgeführt worden sind (§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 5).

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht die Umsatzsteuer. § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden. Versteuert der Berliner Unternehmer seine Umsätze nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), so sind die Kürzungen nach den §§ 1 und 2 vom Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Kürzung nach § 13.

(2) Berechnet der Berliner Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (§§ 19, 20 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]), so treten in § 1 und § 13 an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte. Anstatt des vereinbarten Entgelts ist das vereinnahmte Entgelt und der Tag der Vereinnahmung buchmäßig nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7).

(3) Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Kürzungsbeträge nicht doppelt in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ursprungsbescheinigung, Berlin-Beleg

(1) Der Nachweis, daß die in das übrige Bundesgebiet gelangten Gegenstände in Berlin (West) hergestellt sind (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5), ist von dem westdeutschen Unternehmer durch eine von dem Senator für Wirtschaft, Berlin, ausgestellte Ursprungsbescheinigung zu führen. Der Berliner Unternehmer hat diesen Nachweis durch eine als „Berlin-Beleg“ gekennzeichnete Ausfertigung der Ursprungsbescheinigung zu führen. Der Senator für Wirtschaft, Berlin, erteilt die Ausfertigung unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise wie die für den westdeutschen Unternehmer bestimmte Ausfertigung. Der Unternehmer hat diese Belege zur Prüfung durch das Finanzamt jederzeit bereitzuhalten.

(2) Für den Nachweis, daß Gegenstände in Berlin (West) bearbeitet oder verarbeitet worden sind (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 3), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Versendungs- und Beförderungsnachweis

(1) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände in das übrige Bundesgebiet gelangt sind, ist durch einen Versendungsbeleg (Frachtbrief, Posteinlieferungsschein und dergleichen oder deren Doppelstücke) oder durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg (z. B. Bescheinigung des vom Unternehmer beauftragten Spediteurs, Versandbestätigung des Lieferers, Empfangsbestätigung der Betriebstätte oder des Erwerbers oder Auftraggebers im übrigen Bundesgebiet) im Bundesgebiet zu führen. Aus dem sonstigen Beleg

muß sich mindestens die handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände, der Tag der Versendung oder Beförderung und das Beförderungsmittel (z. B. Eisenbahn oder Lastkraftwagen) ergeben. Außerdem soll der Beleg die Versicherung des Ausstellers enthalten, daß die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Bundesgebiet nachprüfbar sind.

(2) Der Nachweis, daß die in § 1 Abs. 4 und 5 bezeichneten Gegenstände im übrigen Bundesgebiet genutzt oder ausgewertet werden, ist durch eine Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers zu erbringen, aus der auch der Zeitraum der Nutzung oder Auswertung hervorgehen muß.

(3) Das Finanzamt kann in begründeten Fällen auf Antrag zulassen, daß der Nachweis durch andere Belege geführt wird.

§ 10

Buchmäßiger Nachweis

(1) Der buchmäßige Nachweis nach § 1 Abs. 6 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundesgebiet geführten Büchern des Berliner Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die geliefert oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. die Herstellung oder die Bearbeitung oder Verarbeitung des Gegenstandes mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senators für Wirtschaft, Berlin (§ 8);
3. der Lieferer und der Tag der Lieferung an den Berliner Unternehmer oder der Werkleistende und der Tag der Werkleistung an den Berliner Unternehmer, wenn der Berliner Unternehmer den Gegenstand nicht selbst hergestellt oder selbst bearbeitet oder verarbeitet hat;
4. der Empfänger der Lieferung oder der sonstigen Leistung im übrigen Bundesgebiet (Name, Bezeichnung des Gewerbezweigs oder Berufs, Anschrift);
5. der Tag der Versendung oder der Beförderung des gelieferten oder im Werklohn bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes unter Hinweis auf die Versendungsbelege oder die sonstigen Belege (§ 9);
6. die Zeit, während der die vermieteten oder verpachteten Gegenstände (§ 1 Abs. 4) im übrigen Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 1 Abs. 5) im übrigen Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind, unter Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des westdeutschen Unternehmers (§ 9 Abs. 2);
7. das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die Rechnungsdurchschrift.

(2) Der buchmäßige Nachweis nach § 2 Abs. 6 ist nur dann erbracht, wenn aus den im Bundes-

gebiet geführten Büchern des westdeutschen Unternehmers eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen

1. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände, die erworben oder im Werklohn bearbeitet oder verarbeitet worden sind;
2. der Lieferer oder der Leistende;
3. der Ort der Herstellung oder der Werkleistung mit einem Hinweis auf die darüber ausgestellte Bescheinigung des Senators für Wirtschaft, Berlin (§ 8);
4. der Tag des Empfangs der Gegenstände im übrigen Bundesgebiet unter Hinweis auf den Frachtbrief oder andere Belege;
5. die Zeit, während der die gemieteten oder gepachteten Gegenstände (§ 2 Abs. 4) im übrigen Bundesgebiet genutzt oder die Filme (§ 2 Abs. 5) im übrigen Bundesgebiet ausgewertet (aufgeführt) worden sind;
6. das vereinbarte Entgelt unter Hinweis auf die empfangene Rechnung.

(3) Das Finanzamt kann einem steuerlich zuverlässigen Unternehmer gestatten, daß er den buchmäßigen Nachweis in anderer Weise erbringt.

§ 11

Verfahren bei der Kürzung

(1) Die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) ist anzuwenden.

(2) Werden vereinbarte Entgelte gemindert, so sind die Kürzungsbeträge nach den §§ 1 und 2 insoweit zurückzuzahlen, als diese auf die Entgeltminderung entfallen. Der zurückzuzahlende Betrag ist der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) hinzuzurechnen, in dem die Entgelte gemindert werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn vereinbarte Entgelte uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, kann der Unternehmer die Kürzung der Umsatzsteuer erneut vornehmen.

§ 12

Wegfall der Kürzungsansprüche

Gelangen Gegenstände, für deren Erwerb Anspruch auf die Kürzung nach § 2 besteht, nach Berlin (West) zurück, ohne daß die Gegenstände im übrigen Bundesgebiet einer Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 6 unterlegen haben, so darf die Kürzung der geschuldeten Umsatzsteuer nicht vorgenommen werden. Liefert der westdeutsche Unternehmer die Gegenstände an den Berliner Lieferer zurück, so darf auch die Kürzung nach § 1 nicht vorgenommen werden. Ist die Kürzung bereits vorgenommen worden, so ist der Kürzungsbetrag an das Finanzamt zurückzuzahlen.

§ 13

Besonderer Kürzungsanspruch
für Unternehmer in Berlin (West)

(1) Unternehmer, für deren Besteuerung nach dem Umsatz ein Finanzamt in Berlin (West) zuständig ist (§ 73 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) und deren Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes [Mehrwertsteuer]) im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, sind unbeschadet der Kürzungen nach den §§ 1 und 2 berechtigt, die Umsatzsteuer, die sie für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) schulden, um 4 vom Hundert des Entgelts für ihre im gleichen Zeitraum bewirkten steuerpflichtigen Umsätze zu kürzen. Der Kürzungsbetrag darf 720 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sind im Gesamtumsatz lediglich Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler enthalten, so beträgt der Kürzungsbetrag höchstens 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr.

(2) Sind im Gesamtumsatz sowohl Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler als auch andere Umsätze enthalten, so kann hinsichtlich der erstgenannten Umsätze die Kürzung bis zur Höhe von 1 200 Deutsche Mark vorgenommen werden. Ergibt sich bei diesen Umsätzen ein niedrigerer Kürzungsbetrag als 1 200 Deutsche Mark, so kann der nicht verbrauchte Rest des Kürzungsbetrages von 1 200 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 720 Deutsche Mark von der für die anderen Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer abgesetzt werden.

(3) Unternehmer im Sinne des Absatzes 1, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihrer Umsatzsteuerschuld einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist:

Der Betrag, der bei Nichtberücksichtigung der Umsatzgrenze von 200 000 Deutsche Mark absetz-

bar wäre, wird um 4 vom Hundert des Betrages gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 200 000 Deutsche Mark."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1970 ausgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Auf Umsätze, die der Berliner Unternehmer vor dem 1. Januar 1968 ausgeführt hat, sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften des Berlinhilfegesetzes anzuwenden.

Artikel 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des neuen Berlinhilfegesetzes mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung zu § 12 Abs. 2 des Berlinhilfegesetzes vom 25. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 651) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 18. Dezember 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 40, des § 60 Abs. 2, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), sowie auf Grund des § 21 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 31. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 571), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird

- a) in der Überschrift das Wort „Zollstunden;“ gestrichen,
- b) Absatz 1 gestrichen,
- c) im bisherigen Absatz 2 die Absatzbezeichnung gestrichen.

2. In § 6 Abs. 1 wird in Nummer 12 der letzte Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Nummer 13 gestrichen.

3. § 10 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Seeverkehr und Seehafenverkehr diejenige Zollstelle an der für das Schiff zugelassenen Zollstraße, von der das Schiff unmittelbar seewärts oder in den Freihafen ausfährt, und für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen auch jede andere an dieser Zollstraße gelegene Zollstelle, wenn diese die Gestellung zuläßt.“

4. In § 12 erhält

- a) die Überschrift folgende Fassung: „Gestellung; Einzelheiten“,
- b) Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Die Öffnungszeiten, innerhalb deren die Zollstelle die Gestellung entgegennimmt, und der Arbeitsplatz werden durch Aushang bei der Zollstelle bekanntgegeben.“

5. § 24 wird gestrichen.

6. In § 37

- a) wird in Absatz 1 Nr. 5 vor dem Punkt eingefügt: „sowie belichtete und entwickelte Filme, die inländischen Wochenschauherstellern von ausländischen im Rahmen eines gegenseitigen Austauschs zur Auswertung zugehen“,

- b) werden in Absatz 3 in den Sätzen 1 und 2 die Worte „der Rundfunk- oder der Fernseh-anstalt“ jeweils ersetzt durch „der Rundfunk-anstalt, der Fernseh-anstalt oder des Wochenschauherstellers“.

7. In § 68

- a) wird Absatz 2 gestrichen,
- b) werden die Absätze 3 und 4 als Absätze 2 und 3 bezeichnet,
- c) werden in den neuen Absätzen 2 und 3 jeweils die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ gestrichen,
- d) werden in dem neuen Absatz 3 in der Klammer die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „des Absatzes 4 Satz 2“ ersetzt,
- e) wird hinter dem neuen Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ob und in welchem Umfang Gegenseitigkeit (Absatz 1) besteht, wird im Bundeszollblatt bekanntgegeben. Hängt danach die Zollfreiheit davon ab, daß die Waren nicht, nur nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nur an bestimmte Stellen oder Personen veräußert werden, so sind die Waren nur unter zollamtlicher Überwachung zollfrei.“

8. In § 70 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zollfrei sind ferner Treibstoffe, die zum Betrieb von Kühlanlagen in Landfahrzeugen in besonderen mit den Kühlanlagen verbundenen Behältern eingeführt werden, und zwar bis zu 50 Litern je Kühlanlage. Die Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäß.“

9. In der Überschrift vor § 72 wird „§ 25 Abs. 2“ durch „§ 25 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Erlaß oder Erstattung aus besonderen Gründen

(1) Der Zoll für Waren wird erlassen oder erstattet, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung an oder für den außerhalb des Zollgebiets ansässigen Lieferer wieder ausgeführt worden sind. Der Zoll für Waren, die nachweislich in dem für ihre Beschaffenheit maßgebenden Zeitpunkt schadhaft waren oder den Bedingungen des Vertrages nicht entsprechen, wird auch dann erlassen oder erstattet, wenn die Waren unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört worden sind; bei Waren, die zerstört worden sind, wird jedoch der Zoll nur bis auf den Betrag erlassen oder erstattet, der bei der Abfertigung der zerstörten Waren zum freien Verkehr im Zeitpunkt ihrer

Zerstörung zu erheben wäre. Der Erlaß oder die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Zollschuld nach § 57 des Gesetzes oder in einem besonderen Zollverkehr anders als durch zulässige Entnahme in den freien Verkehr entstanden ist.

(2) Der Erlaß oder die Erstattung hängt davon ab, daß

1. der zu erlassende oder zu erstattende Betrag 20 Deutsche Mark übersteigt, es sei denn, der Antragsteller weist nach, daß dies eine unbillige Härte zur Folge hätte;
2. der Antragsteller nachweist, daß die Waren die nämlichen wie die verzollten sind; hat der Antragsteller mehrfach gleiche Waren verzollt und weist er nicht nach, aus welcher Verzollung die Waren stammen, so wird unterstellt, daß die Waren zu jener Verzollung gehören, die zum für den Antragsteller ungünstigsten Ergebnis führt;
3. die Waren innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Tag ihrer Verzollung wieder ausgeführt, vernichtet oder zerstört worden sind; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist angemessen verlängert werden;
4. die Waren nach ihrer Verzollung im Zollgebiet nicht verwendet worden sind; eine Verwendung ist jedoch unschädlich, wenn erst dabei die Tatsachen festgestellt werden konnten, die Anlaß für die Ausfuhr, die Vernichtung oder die Zerstörung waren;
5. der Verbleib der Waren im Zollgebiet im Zeitpunkt ihrer Verzollung wahrscheinlich war.

(3) Werden nur Teile einer Ware wieder ausgeführt, vernichtet oder zerstört und unterliegen die Teile einem niedrigeren Zollsatz als die verzollte Gesamtware, so ist dieser Zollsatz für den Erlaß oder die Erstattung maßgebend; unterliegen die Teile dem gleichen oder einem höheren Zollsatz als die Gesamtware, so ist der Zollsatz der Gesamtware maßgebend. Der Erlaß oder die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Teil der Gesamtware, der nicht ausgeführt, vernichtet oder zerstört worden ist, ganz oder teilweise unter eine Tarifstelle mit einem höheren Zollsatz als dem für die Gesamtware fällt oder wenn der Zollwert für die Gesamtware wegen des Mangels, der zur Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung der Teile geführt hat, berichtigt worden ist.

(4) Die Waren sind vor der Ausfuhr, der Vernichtung oder der Zerstörung zu stellen und nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr, die Vernichtung oder die Zerstörung zollamtlich zu überwachen und den Zoll zu erlassen oder zu erstatten. In der Anmeldung sind die tatsächlichen Voraussetzungen für den Erlaß oder die Erstattung darzutun; beizufügen sind der Beleg über die Verzollung, Unterlagen für den Nachweis der Nämlichkeit und bei Vernichtung oder Zerstörung Belege über den Anlaß. Waren, die

vernichtet oder zerstört werden sollen, können jeder Zollstelle gestellt werden. Auszuführende Waren sind der nach § 10 zuständigen Zollstelle zu stellen; sie können vorweg einer anderen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit vorgeführt werden.

(5) Zuständig für den Erlaß oder die Erstattung ist die Zollstelle, die den Zoll angefordert hat. Für die Ablehnung nach Absatz 2 Nr. 1 ist auch die erste nach Absatz 4 mit dem Antrag befaßte Zollstelle zuständig."

11. In § 90 Abs. 1 werden

- a) in Satz 1 hinter dem Wort „ausgelagert“ folgende Worte eingefügt: „oder im Lager vernichtet“;
- b) in Satz 2 Nr. 1 folgende Worte angefügt: „der Vernichtung oder der Umwandlung nach § 43 Abs. 6 des Gesetzes,“.

12. Hinter § 101 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

„§ 101 a

Vernichten und Zerstören von Waren

Sollen Waren mit dem Anspruch auf Zoll-erlaß vernichtet oder durch Umwandlung bei der Zollstelle zerstört werden, so sind sie der Lagerzollstelle zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Vernichtung oder Umwandlung zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind schriftlich nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben.“

13. In § 135 Abs. 3 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. auf der Fahrt nach einem ausländischen Hafen, der mindestens 100 Seemeilen vom deutschen Hoheitsgebiet entfernt ist, zwar noch andere deutsche Häfen anlaufen, aber den letzten deutschen Hafen innerhalb von 18 Tagen nach dem Bezug des Schiffsbedarfs verlassen.“

14. In § 148 Abs. 2 Satz 1 wird

- a) vor der Nummer 1 eingefügt:

„A. Einfuhren im Reiseverkehr (§ 5) und in Gesschenksendungen (§ 51)“,
- b) hinter der Nummer 12 angefügt:

„B. andere Einfuhren

	DM je Kilogramm	
1. Kaffee, auch entkoffeiniert, nicht geröstet	4,20	5,70
2. Kaffee, auch entkoffeiniert, geröstet, und Kaffeemittel	5,50	7,50
3. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu 2 Kilogramm	16,—	23,—

	DM je Kilogramm			DM je Kilogramm
4. Tee, bis zu 2 Kilogramm	5,—	6,—	d) Feinschnitt, bis zu 1 Kilogramm	14,— 51,—
5. Auszüge oder Essenzen aus Tee, Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen, bis zu 1 Kilogramm	12,—	20,—	e) Pfeifentabak, bis zu 1 Kilogramm	5,— 36,—
	DM je $\frac{1}{1}$ Flasche		f) Kautabak, bis zu 500 Gramm	3,— 34,—
6. Schaumwein aus frischen Weintrauben, bis zu 5 Flaschen je mit einem Inhalt bis zu 0,750 Liter ($\frac{1}{1}$ Flasche)	2,—	3,80	g) Schnupftabak, bis zu 500 Gramm	2,— 18,—
	DM je Liter			DM je volle 5 Liter
7. a) Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt			10. a) Vergaserkraftstoff	2,— 2,05
aa) von 2 Litern oder weniger	0,30	1,20	b) Dieselmotorkraftstoff	1,85 1,90
bb) von mehr als 2 Litern	0,20	0,60	c) Schmieröl	2,40 2,80
b) Wermutwein und anderer aromatisierter Wein in Behältnissen mit einem Inhalt				v. H. des Wertes
aa) von 2 Litern oder weniger	1,20	2,—	11. Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifnummer 17.04-B und C, Kakaopulver und feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	5 30
bb) von mehr als 2 Litern	1,20	1,60	12. andere Waren, ausgenommen Äthylalkohol (auch vergällt), Sprit (auch vergällt), Bier und bierähnliche Getränke	8 19"
8. Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, bis zu 3 Litern	6,40	10,80		
	DM je Stück		§ 2	
9. a) Zigaretten, bis zu 600 Stück	0,06	0,11	Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.	
b) Zigarren mit einem Gewicht bis zu 3 Gramm, bis zu 300 Stück	0,08	0,30		
c) Zigarren mit einem Gewicht von mehr als 3 Gramm, bis zu 200 Stück	0,12	0,45	§ 3	
			Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.	

Bonn, den 18. Dezember 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß